

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Görke, Dr. Gesine Löttsch, Susanne Hennig-Wellsow, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12738 –**

Sozial-Entscheidungen für die LEAG

Vorbemerkung der Fragesteller

Medienberichten ist zu entnehmen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz angeblich die Entschädigungszahlungen für das Lausitzer Unternehmen LEAG im Zuge des Kohleausstiegs durch eine Aufzinsungsstrategie kürzen will (www.lr-online.de/lausitz/cottbus/leag-in-der-lausitz-poker-um-entschaedigung-fuer-mitarbeiter-in-cottbus-77460248.html). Ursprünglich war eine Entschädigungssumme von 1,75 Mrd. Euro vereinbart worden, von der ein Teil – 617 Mio. Euro – für die Mitarbeitenden zur sozialen Abfederung des Kohleausstiegs in Form von Geld, Umschulungen, Qualifizierungen, Anpassungsgeldern und auch des Wechsels in andere Firmen vorgesehen war. Der Entschädigungsdeal sei Anfang Juni 2024 in einem Brief aus Brüssel bestätigt worden (vgl. ebd.). Bislang ist jedoch noch kein Geld an das Unternehmen geflossen. Grund dafür sei die ausstehende beihilferechtliche Prüfung durch die Europäische Kommission. Medienberichte legen nun nahe, dass die Bundesregierung nur einen Bruchteil der zugesagten Entschädigung – etwa 200 Mio. Euro der 617 Mio. Euro – für soziale Abfederungsmaßnahmen auszahlen möchte. Den Berichten zufolge solle nach den Vorstellungen des Bundeswirtschaftsministeriums die LEAG das Geld in den kommenden Jahren gewinnbringend anlegen, um den Wert durch Aufzinsung auf mehr als 600 Mio. Euro zu erhöhen. Diese Strategie sehe eine jährliche Verzinsung von 10 Prozent vor, was vonseiten eines Vertreters des Konzernbetriebsrates des Unternehmens kritisch gesehen wird, nicht zuletzt deshalb, weil sich die Realisierbarkeit einer solchen Anlagestrategie bezweifeln lässt.

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass nur 200 Mio. Euro statt der ursprünglich geplanten 617 Mio. Euro an Entschädigungszahlungen an die LEAG gezahlt werden sollen?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird, wie rechtfertigt die Bundesregierung die Entscheidung, die Entschädigungszahlungen für die LEAG durch eine Aufzinsungsstrategie zu kürzen, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Realisierbarkeit einer jährlichen Verzinsung von 10 Prozent sicherzustellen?

4. Wenn Frage 1 bejaht wird, wie bewertet die Bundesregierung die Risiken, die mit der Anlagestrategie verbunden sind, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und Verfügbarkeit der Mittel für die soziale Abfederung?
5. Wenn Frage 1 bejaht wird, inwiefern berücksichtigt die Bundesregierung die Bedenken eines Vertreters des Konzernbetriebsrates des Unternehmens hinsichtlich der Aufzinsungsstrategie und deren potenzielle Auswirkungen auf die soziale Absicherung der Beschäftigten?
8. Welche Rolle spielt die beihilferechtliche Prüfung der Europäischen Kommission in der Entscheidung über die Auszahlung der sozialen Entschädigung für die Mitarbeitenden?
11. Wenn Frage 1 bejaht wird, welche Rolle spielen die angespannte Haushaltslage und die Einhaltung der Schuldenbremse bei der Entscheidung, die Entschädigungszahlungen zu kürzen?

Die Fragen 1, 2, 4, 5, 8 und 11 werden aufgrund des inhaltlichen Bezugs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kann eine geplante Kürzung an Entschädigungszahlungen an die LEAG für geltend gemachte Sozialkosten nicht bestätigen. Aus Sicht der Bundesregierung basiert die in Bezug genommene Berichterstattung auf falschen Zusammenhängen und Zahlen und kommt zu falschen Schlussfolgerungen. Die der LEAG durch den gesetzlich vereinbarten Kohleausstieg zusätzlich verursachten Sozialkosten können voraussichtlich – vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch die Europäische Kommission – vollumfänglich kompensiert werden.

Die Gewährung der Entschädigung für den gesetzlich vereinbarten Kohleausstieg an das Unternehmen LEAG steht unter einem beihilferechtlichen Vorbehalt. Dieser ist sowohl im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz als auch im entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ausdrücklich und umfassend geregelt. Er war und ist allen Beteiligten zu jeder Zeit bekannt. Im Übrigen ist er aufgrund der geltenden Rechtslage unverzichtbar. Eine Auszahlung der Entschädigung kann daher erst erfolgen, sobald die Europäische Kommission ihre aktuell laufende Prüfung abgeschlossen und die Entschädigung beihilferechtlich genehmigt hat.

In einer vorläufigen, summarischen beihilferechtlichen Bewertung haben die Dienststellen der Europäischen Kommission die Entschädigungsregelung für den Braunkohleausstieg des Unternehmens LEAG am 4. Juni 2024 bereits im Grundsatz bestätigt (vgl. auch die diesbezügliche Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz). Ein Entschädigungsbetrag bis zu einer Höhe von 1,75 Mrd. Euro für die endgültige Stilllegung aller Braunkohlekraftwerke der LEAG ist danach grundsätzlich mit den beihilferechtlichen Vorgaben und dem europäischen Binnenmarkt vereinbar.

Die Kompensation für durch den Kohleausstieg zusätzlich verursachten Sozialkosten, auf die hier Bezug genommen wird, gehört zu den von der Europäischen Kommission in ihrer vorläufigen Bewertung als fix anerkannten Positionen, die keiner weiteren Überprüfung in der Zukunft unterliegen. Die geltend gemachten Sozialkosten werden deshalb – vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch die Europäische Kommission – vollumfänglich kompensiert werden können.

Gleichzeitig besteht die Herausforderung, dass die zusätzlichen Sozialkosten für den vorgezogenen Kohleausstieg ganz überwiegend erst in der Zukunft entstehen, das heißt am Ende des geplanten Kohleausstiegs des Unternehmens LEAG. Entsprechend können diese Kosten beihilferechtlich grundsätzlich auch

erst zu diesem Zeitpunkt erstattet werden und nicht bereits vor ihrer Entstehung. Die LEAG erhalte in diesem Fall die Erstattung der Sozialkosten erst in der Zukunft.

Dies war aber zu keinem Zeitpunkt bisher mit LEAG vereinbart, sondern die Entschädigungszahlungen sollen gemäß Absprache mit der LEAG bereits deutlich früher geleistet werden, das heisst unmittelbar nach Abschluss des Beihilfeverfahrens. Auch das ist beihilferechtlich möglich. In diesem Fall müssen die Beträge aber zwingend abgezinst werden, damit es nicht zu einer unzulässigen Überkompensation der LEAG kommt.

3. Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass die zugesagten Mittel i. H. v. 617 Mio. Euro für soziale Abfederungsmaßnahmen tatsächlich den betroffenen LEAG-Mitarbeitern zugutekommen und – sofern Frage 1 bejaht wird – nicht durch spekulative Anlagestrategien gefährdet werden?

Die LEAG ist gemäß § 8 des geltenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland dazu verpflichtet, den gesetzlich vorgegebenen Braunkohlestillegungspfad sozialverträglich umzusetzen. Die Umsetzung dieser Rechtspflicht liegt in der Verantwortung des Unternehmens LEAG. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die LEAG dieser Verpflichtung nachkommen. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die LEAG und die Arbeitnehmervertreter entsprechende rechtsverbindliche Vereinbarung zur Umsetzung dieser Verpflichtung getroffen bzw. verhandeln diese gerade.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die mit den 617 Mio. Euro abzuschließenden Sozialplanmaßnahmen aufgrund der gesetzlichen Kraftwerkstilllegungen nach Kenntnis der Fragestellenden bereits 2026 beginnen und bis 2035 reichen, und wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass – sofern Frage 1 bejaht wird – mit einer auf 200 Mio. Euro abgezinsten Einmalzahlung diese Maßnahmen jeweils ausreichend finanziell untersetzt werden können?

Der Bundesregierung ist die zeitliche Struktur des Anfallens der geltend gemachten Kosten im Bereich der sozialen Abfederung bekannt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

7. Warum hat die Bundesregierung bei den Zahlungen an RWE zur Entschädigung für den Kohleausstieg auf eine Einmalzahlung mit Abzinsung verzichtet?

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz sieht seit jeher bei den Zahlungen zur Entschädigung für den Kohleausstieg sowohl an RWE als auch an LEAG eine Auszahlung in mehreren jährlichen Raten vor. Es gab bisher in keinem Fall „Einmalzahlungen“. Vorausgegangen waren Verhandlungen mit den betroffenen Kraftwerksbetreibern.

Da sowohl im Falle der RWE als auch im Falle der LEAG die Entstehung der geltend gemachten Kosten und die Zahlung der Entschädigung zeitlich auseinanderfallen, sind in beiden Fällen die jeweiligen Kosten und die Entschädigung per Abzinsung im Hinblick auf ihren Wert vergleichbar gemacht worden, um sicherzustellen, dass keine beihilferechtlich unzulässige Überkompensation

vorliegt. Insofern unterscheidet sich die in beiden Fällen angewandte Methodik nicht.

9. Wann erwartet die Bundesregierung eine endgültige Entscheidung der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Prüfung, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um schnell zu einer Entscheidung zu gelangen?

Die Bundesregierung setzt sich konstruktiv für einen zügigen Abschluss des Verfahrens ein und wird, wie bereits in den vergangenen Monaten, intensiv mit der LEAG und den betroffenen Ländern hieran arbeiten. Die Europäische Kommission ist Herrin des Verfahrens und wird das Verfahren zum Abschluss bringen, sobald alle noch offenen technischen Fragen final geklärt sind.

10. Wie plant die Bundesregierung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entschädigungszahlungen zu gewährleisten, um das Vertrauen der Beschäftigten und der in der betroffenen Region lebenden Menschen zu stärken?

Die Europäische Kommission wird ihre Beihilfe-Genehmigung ausführlich begründen und die Entscheidung auch veröffentlichen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung wie bisher durch entsprechende Zurverfügungstellung geeigneter Informationen und Erläuterungen bei Vorliegen entsprechender Ergebnisse die Öffentlichkeit informieren.

Die Umsetzung der Sozialverträglichkeit des Braunkohlestilllegungspfades inklusive der Auszahlung von Kompensationszahlungen an Mitarbeitende liegt in der Verantwortung des Unternehmens LEAG. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die LEAG dieser Verpflichtung nachkommt, sie umsetzt und dabei Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet.

12. Hat es einen Brief der EU-Kommission gegeben, der grünes Licht für die Entschädigungsregelung signalisiert hat, wenn ja, wer war der Empfängerkreis dieses Schreibens, und welchen konkreten Inhalt hatte der Brief in Bezug auf Umfang und Auszahlungszeitpunkt der Entschädigungszahlungen für die LEAG?

In einer vorläufigen, summarischen beihilferechtlichen Bewertung haben die Dienststellen der Europäischen Kommission im Juni 2024 die Entschädigungsregelung für den Braunkohleausstieg des Unternehmens LEAG gegenüber Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck schriftlich im Grundsatz bestätigt. Nach der vorläufigen summarischen beihilferechtlichen Bewertung der EU-Kommission ist der Entschädigungsbetrag in Höhe von bis zu 1,75 Mrd. Euro demnach im Grundsatz als Beihilfe zu rechtfertigen. Zu Auszahlungszeitpunkten äußert sich das Schreiben der Europäischen Kommission nicht.